

Gastroskopie (SGG)

Fähigkeitsprogramm vom 1. Januar 2004
(letzte Revision: 13. April 2023)

Begleittext zum Fähigkeitsprogramm Gastroskopie

Der Fähigkeitsausweis Gastroskopie regelt die Weiterbildung und Rezertifizierung für die Gastroskopie als **Zusatz für Ärztinnen und Ärzte mit dem Facharzttitle Allgemeine Innere Medizin**.

Die Schaffung dieses Fähigkeitsausweises dient einzig der **Qualitätssicherung** und beinhaltet keine Exklusivität. Sie stützt sich dabei im Wesentlichen auf die entsprechenden Bedingungen im Weiterbildungsprogramm für den Facharzttitle Gastroenterologie.

Der Erwerb des Ausweises sieht eine Mindestzahl von Untersuchungen unter Supervision **an anerkannten Weiterbildungsstätten in Gastroenterologie, Facharztpraxen für Gastroenterologie** oder anerkannten stationären Weiterbildungsstätten für **Allgemeine Innere Medizin**, hier ebenfalls mit Supervision durch Fachärztinnen oder Fachärzte für Gastroenterologie.

Einmal im Besitz des Ausweises wird eine 3-jährliche **prozessuale Rezertifizierung** mit Auflistung aller Untersuchungen verlangt. Die Eingabe der Listen erfolgt stichprobenweise an die **Schweiz. Gesellschaft für Gastroenterologie**, welche den Ausweis verwaltet.

Für die administrativen Belange zuständig ist der Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Gastroenterologie und als deren Representantin oder Repräsentant die oder der Beauftragte für Weiter- und Fortbildung.

Interessentinnen oder Interessenten für den Fähigkeitsausweis Gastroskopie (SGG) sind gebeten, das auf der Website der SGG: www.sggssg.ch – Weiterbildung – zur Verfügung gestellte Antragsformular zusammen mit den notwendigen Nachweisen einzureichen an:

Geschäftsstelle SGGSSG
c/o gkaufmann Verbandsmanagement
Wattenwylweg 21
3006 Bern
E-Mail office@sggssg.ch

Fähigkeitsprogramm Gastroskopie (SGG)

1. Allgemeines

Mit dem Fähigkeitsausweis soll die Grundlage für eine Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung dieser - insbesondere in Notfallsituationen - anspruchsvollen diagnostischen und therapeutischen Methode erreicht werden.

1.1 Umschreibung der Fähigkeit

Mit dem Begriff Gastroskopie wird die intraluminale optische Untersuchung des oberen Gastrointestinaltraktes (Ösophagus, Magen und Duodenum) mit flexiblen Instrumenten bezeichnet. Die Gastroskopie gehört zur Weiterbildung zum Facharzt für Gastroenterologie. Dieses Programm gilt somit für Nicht-Gastroenterologen.

1.2 Ziele der Weiterbildung

Der Inhaber des Fähigkeitsausweises Gastroskopie soll imstande sein, Gastroskopen einschliesslich der damit verbundenen einfacheren diagnostischen und therapeutischen Eingriffe in der Praxis und/oder im Spital kompetent durchzuführen.

2. Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises

- Eidgenössischer oder anerkannter ausländischer Facharztstitel Allgemeine Innere Medizin.
- Bei Beginn der Weiterbildung in Gastroskopie muss die Bewerberin / der Bewerber mindestens 2 Jahre an den Facharztstitel Allgemeine Innere Medizin anrechenbare Basisweiterbildung in Allgemeiner Innerer Medizin absolviert haben.

3. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

3.1 Dauer und Gliederung

Die vorgeschriebene Anzahl technischer Eingriffe (siehe Ziffer 4.3) für den Fähigkeitsausweis in Gastroskopie muss innerhalb von maximal 3 Jahren durchgeführt werden. Mit dieser Beschränkung der Weiterbildungszeit soll eine intensive Beschäftigung auf dem Gebiet der Gastroskopie erreicht werden.

3.2 Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildung erfolgt:

- an einer anerkannten Weiterbildungsstätte für Gastroenterologie
- an einer anerkannten Weiterbildungsstätte für Allgemeine Innere Medizin, sofern eine Trägerin / ein Träger des Facharztstitels Gastroenterologie oder des Fähigkeitsausweises Gastroskopie vollamtlich angestellt ist. Die Kontinuität der Supervision wird garantiert durch eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter mit Facharztstitel Gastroenterologie oder dem Fähigkeitsausweis Gastroskopie. Die Stellvertreterin / der Stellvertreter kann entweder am betreffenden Spital angestellt sein oder aber als Konsiliarus vertraglich mit dem Spital verbunden sein. Die Zusammenarbeit mit einer Fachärztin / einem Facharzt für Gastroenterologie wird empfohlen

- in der Praxis einer Fachärztin / eines Facharztes für Gastroenterologie, falls dieser eine mindestens 2-jährige Praxistätigkeit ausweisen kann und offiziell an einem Spital als gastroenterologischer Konsiliarist verpflichtet ist. Eine Stellvertretung durch die Kandidatin / den Kandidaten ist nicht zulässig

3.3 Anstellungsverhältnis

Die Kandidatin oder der Kandidat kann, muss aber nicht am betreffenden Spital oder in der betreffenden gastroenterologischen Praxis angestellt sein. Bei fehlender Anstellung speziell zu beachten ist der Haftpflicht-Versicherungsschutz.

3.4 Weitere Bestimmungen

3.4.1 Kongresse/Kurse

Die Kandidatin oder der Kandidat muss vor dem Abschluss seiner Weiterbildung mindestens eine Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Gastroenterologie (SGG/SSG) besucht haben. Der Besuch ist mit einem schriftlichen Beleg zu bestätigen.

3.4.2 Weiterbildung im Ausland

Maximal 50% der vorgeschriebenen Untersuchungen können an einer Weiterbildungsstätte im Ausland absolviert werden, welche einer Schweizerischen, vom SIWF anerkannten Weiterbildungsstätte für Gastroenterologie gleichwertig ist.

4. Inhalt der Weiterbildung

4.1 Kenntnisse

- Normale Anatomie und Physiologie sowie pathologische Anatomie, Pathophysiologie und postoperative Anatomie und Funktion des Gastrointestinaltraktes
- Organische und funktionelle Krankheiten und Anomalien des Gastrointestinaltraktes
- Indikationen und Kontraindikationen der Gastroskopie sowie deren zusätzlichen diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten
- Indikation und Kontraindikation von alternativen/ergänzenden diagnostischen und therapeutischen Methoden, insbesondere Radiologie und Chirurgie
- Risikoabschätzung, Prämedikation und Überwachung bei der Endoskopie
- Kosten/Nutzen-Relation der diagnostischen und therapeutischen Massnahmen
- Fachgerechter Umgang mit den Geräten
- Hygienische Aspekte (Geräte, Prozedur)

4.2 Fähigkeiten und Fertigkeiten

- Richtige Einschätzung der Grenzen des eigenen Wissens und Könnens
- Durchführung, Interpretation und Dokumentation der Gastroskopie
- Durchführung der endoskopischen Entnahme von Biopsie- und Zytologiematerial
- Durchführung endoskopischer Blutstillung

4.3 Anzahl technischer Eingriffe

Bis zum Abschluss der Weiterbildung in Gastroskopie muss die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 400 Gastroskopien (davon 20 mit endoskopischer Blutstillung einschliesslich Varizenligatur) selbstständig, unter Aufsicht einer Fachärztin oder eines Facharztes für Gastroenterologie oder einer / eines zur Weiterbildung berechtigten Trägerin oder Trägers des Fähigkeitsausweises Gastroskopie (vgl. Ziffer 3.2) durchgeführt haben.

Alle endoskopischen Berichte müssen durch die gastroenterologische Tutorin oder den gastroenterologischen Tutor (Fachärztin oder Facharzt für Gastroenterologie oder Trägerin oder Träger des Fähigkeitsausweises Gastroskopie) visiert werden.

Die Kandidatin oder der Kandidat erstellt eine anonymisierte Dokumentation der von ihm durchgeführten technischen Untersuchungen durch Aufbewahren der Berichtskopien.

5. Evaluation

Die Leiterinnen oder Leiter bzw. die Tutorinnen oder Tutoren der Weiterbildungsstätten, an denen die Weiterbildung stattgefunden hat, sind für die Beurteilung der Kandidatin oder des Kandidaten verantwortlich. Sie verfassen zu Händen der SGG, welche den Fähigkeitsausweis verwaltet (vgl. Ziffer 7), einen ausführlichen, kritischen Bericht über Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten in Bezug auf eine selbständige gastroskopische Tätigkeit.

Der oder die Beauftragte der SGG für die Weiter- und Fortbildung entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Ausstellung des Fähigkeitsausweises.

Die neuen Ausweisträgerin und Ausweisträger werden dem SIWF gemeldet.

6. Fortbildungsnachweis und Rezertifizierung

Der ausgestellte Fähigkeitsausweis gilt für jeweils 3 Jahre. Die Rezertifizierung beinhaltet theoretische (Ziffer 6.1) und praktische (Ziffer 6.2) Anforderungen. Aufgrund dieser Dokumentation entscheidet die SGG, die den Fähigkeitsausweis verwaltet, über die Rezertifizierung.

Es ist Aufgabe der Trägerinnen und Träger des Fähigkeitsausweises, rechtzeitig eine Rezertifizierung zu beantragen. Nach Ablauf des 4. Jahres nach der letzten Zertifizierung verfällt der Fähigkeitsausweis. Über die Bedingungen einer späteren Rezertifizierung entscheidet das für die Weiter- und Fortbildung zuständige Vorstandsmitglied der SGG individuell aufgrund von bisheriger Qualität und Aktivität im Bereiche der Gastroskopie und zugehöriger Fortbildung.

6.1 Fortbildung

Zur Sicherung der Qualität ist die Teilnahme an durch die SGG/SSG anerkannten Fortbildungsveranstaltungen, die den Problembereich der Gastroskopie aus klinischer Sicht in angemessenem Rahmen beinhalten, mit mindestens 12 Credits pro 3 Jahre erforderlich. Der Fortbildungsnachweis erfolgt alle 3 Jahre durch Selbstdeklaration (Stichproben können durchgeführt werden).

6.2 Praktische Tätigkeit

Die Trägerin oder der Träger des Fähigkeitsausweises führt eine anonymisierte Liste der durch sie oder ihn persönlich durchgeführten Gastroskopien. Pro 3-Jahresperiode sind für eine Rezertifizierung mindestens 75 Gastroskopien zu deklarieren.

7. Zuständigkeiten

Die Schweiz. Gesellschaft für Gastroenterologie (SGG) ist verantwortlich für die Verwaltung dieses Ausweises.

8. Gebühren

Die Gebühr für die Erteilung des Fähigkeitsausweises beträgt CHF 850.- (für Mitglieder der SGG/SSG gratis).

Die Gebühr für die Rezertifizierung beträgt CHF 850.- (für Mitglieder der SGG/SSG gratis).

9. Inkrafttreten

Der Zentralvorstand FMH hat das vorliegende Fähigkeitsprogramm in Anwendung von Art. 54 der WBO am 21. November 2003 verabschiedet und auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

Revisionen:

- 7. Juni 2007 (Ziffern 6 und 8; genehmigt durch KWFB)
- 19. September 2013 (Ziffern 2, 3, 4.3, 6, 7 und 8 (neu Gebühren); genehmigt durch Vorstand SIWF)
- 13. April 2023 (Ziffern 3.4.1, 5, 6, 7 und Streichung der Übergangsbestimmungen; genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)